

Hausordnung

(zuletzt geändert durch den Beschluss der Schulkonferenz vom 26.06.2023)

§ 1 Die Hausordnung ist das Ergebnis von Beratung und Beschluss der Schulkonferenz. Ihr liegt die Zustimmung aller drei darin vertretenen Gremien zu Grunde. Sie verpflichtet alle Nutzer der Einrichtung zum kulturvollen Umgang und zur Pflege und Erhaltung des Schulgebäudes und des Inventars. Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat.

§ 2 Das Schulhaus ist morgens ab 07:00 Uhr geöffnet. Bis zum Beginn der Aufsicht um 07:45 Uhr halten sich die Schüler im Eingangsbereich - Erdgeschoss auf.

§ 3 Die Garderobe ist in den hierfür vorgesehenen Schränken aufzubewahren (keine Wertsachen und nichts über Nacht). Eine Haftung erfolgt nur bei verschlossenem Garderobenschrank. Die Schränke sind bis 07:45 Uhr bzw. zum Vorklingeln abzuschließen. Die Mitnahme der Garderobe in die Unterrichtsräume ist nicht gestattet.

§ 4 Unterrichtszeiten:

Vorklingeln: 07:55 Uhr

1. Block	08:00 Uhr bis 09:30 Uhr	3. Block	12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
2. Block	10:00 Uhr bis 11:30 Uhr	4. Block	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
		5. Block	15:40 Uhr bis 17:10 Uhr

Die große Pause (13:30 Uhr bis 13:55 Uhr) ist Mittagspause und teilt den Vormittags- vom Nachmittagsunterricht.

§ 4a Bei besonderen Witterungsumständen entscheidet der Schulleiter über die Wirksamkeit eines Hitzeplanes. Die Entscheidung wird am Vortag (hier: Werktag) 13.00 Uhr per Aushang und im schulischen Intranet angezeigt. Lehrer und Schüler sind zur Information verpflichtet. Die Unterrichtszeiten regeln sich dann nach folgendem Modus:

Hitzeplan

1. Block	08:00 Uhr bis 09:00 Uhr	3. Block	10:30 Uhr bis 11:30 Uhr
2. Block	09:15 Uhr bis 10:15 Uhr	4. Block	11:45 Uhr bis 12:45 Uhr

Details zu Klausuren, Klassenarbeiten und Aufsichtsführungen regelt eine Arbeitsanweisung des Schulleiters.

§ 4b Es wird den Schülern empfohlen, die erste und zweite Pause im Freien zu verbringen – für die Jgst. 5-8 ist es verpflichtend. Wenn die Wetterumstände es verbieten, wird abgeklungelt oder eine Durchsage gemacht.

§ 5 Die Zeit nach dem Vorklingeln bzw. die kleinen Pausen dienen der individuellen Vorbereitung auf den Unterricht im Unterrichtsraum.

§ 6 Während der Pausen sowie während planmäßiger Unterrichtsunterbrechungen und Aufgabenstunden sind die Fenster geschlossen. Obere Fensterklappen können geöffnet werden.

§ 7 Während der Pausen sowie während planmäßiger Unterrichtsunterbrechungen können die eingerichteten Arbeitsräume für schulische Arbeiten (u. a. Lernen, Hausaufgabenerledigung) genutzt werden. Hier gilt Arbeitsruhe!

§ 8 In Aufgabenstunden bleibt die Klasse im regulären Unterrichtszimmer. Bei unvorhergesehenem Lehrerausfall (Klasse ohne Lehrer) informiert der Klassensprecher (oder Vertreter) ca. 10 min. nach Stundenbeginn die Schulleitung.

§ 9 Während des Unterrichtstages unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Aufsichtspflicht der

Schule. Sie halten sich deshalb grundsätzlich auf dem Schulgelände auf. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 und 12 können in der Frühstücks- und Mittagspause das Schulgelände verlassen. Wird das Schulgelände verlassen, endet die Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die Schule. Die Haftpflicht der Schule bezieht sich auf den notwendigen Schulweg.

- § 10 In der Mittagspause erfolgt gegen Chipkarte die Ausgabe der Schulspeisung in den dazu vorgesehenen Räumlichkeiten. Die festgelegten Pausen sind einzuhalten. Kulturvolles Verhalten ist selbstverständlich.
- § 11 In jeder Klasse wird wöchentlich ein Ordnungsdienst (zwei Schüler) eingeteilt. Er ist verantwortlich für das Säubern der Tafel, nötigenfalls auch vor Stundenbeginn. Gemeinsam mit dem Fachlehrer sorgt er nach jeder Unterrichtsstunde für ein ordentliches Verlassen des Unterrichtsraumes.
- § 12 Die Klassen können in Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer bzw. Klassenleiter an der Unterrichtsraumgestaltung mitwirken.
- § 13 Ballspiele auf dem Spielfeld: Die Nutzung der Spielfläche ist unter Aufsicht eines Lehrers während der Pausen möglich. Die Aufsicht entscheidet über die Anzahl der Bälle. Vor und nach dem Unterricht Benutzung auf eigene Gefahr!
- § 14 Fahrzeugbesitzer (hier: Motorräder, Fahrräder) benötigen zum Abstellen ihres Fahrzeuges auf dem Schulhof eine Genehmigung des Schulleiters. Für alle gilt, dass der Hof unter größter Vorsicht im Schritttempo zu befahren ist. Eine Haftung übernimmt der Schulträger nicht.
- § 15 Bei Veranstaltungen im Schulbereich ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass ein verantwortlicher Lehrer anwesend ist. Die Genehmigung durch den Schulleiter ist verbindliche Grundlage für die Durchführung.
- § 16 Der Aushang von Plakaten, Werbeschriften, Anschlägen usw. kann im Schulhaus nur mit Genehmigung des Schulleiters erfolgen. Ohne Zustimmung erfolgt die Entfernung des Materials. Der Verkauf von Waren, die Durchführung von Sammlungen, jede Art von Werbung (politische, religiöse, kommerzielle usw.) und das Verteilen von Flugblättern ist im Schulbereich verboten. Ausnahmeregelungen zum Verkauf von Waren im Schulhaus entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer (Schulträger).
- § 17 Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten ebenso der Umgang mit offenem Licht und Feuer. Für die Einhaltung des generellen Rauchverbots ist der Schulleiter, der das Hausrecht ausübt, zuständig. Zuwiderhandlungen sind gemäß Nichtrauchererschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern geahndet werden können.
- § 18 Der Konsum, Erwerb von und Handel mit legalen und illegalen Drogen ist in der Schule und im Schulgelände verboten. Verstöße dagegen können mit Schulausschluss geahndet werden. Das Wissen um solche Vorgänge ist meldepflichtig. Im begründeten Verdachtsfalle kann eine Kontrolle der Taschen durch einen Vertreter der Schulleitung veranlasst werden.
- § 19 Die Katastrophen- und Brandalarmordnung (kurz Alarmordnung) sowie die Netzwerkordnung und Hallenordnung sind für alle Nutzer des Schulgebäudes verbindlich. Sie sind Bestandteil der Hausordnung (siehe Anhang).
- § 20 Diese Hausordnung gilt auch für Personen, die nicht der Schule angehören. Schulfremde Personen warten auf Freunde, Bekannte oder Verwandte ausschließlich außerhalb des Schulgebäudes.
- § 21 Innerhalb des Schulgeländes sind Handys, Smartphones, Tablets, MP3-Player, Kameras und ähnliche Geräte während aller schulischen Veranstaltungen abgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Die Pausen sind von der Regelung außer in den dafür eigens gekennzeichneten Bereichen ausgenommen. Das Handy darf in den Zeiten, in denen nicht mehr zu Mittag gegessen wird, für schulische Zwecke (Recherchen o. Ä.) genutzt werden. Das Anschauen von Filmen und das Spielen von Computerspielen sind unerwünscht. Fotografieren und Filmen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Lehrkräfte. Zuwiderhandlungen werden durch Entzug des Handys bzw. Smartphones unter Ausschluss der Haftung der Schule geahndet. In der Regel erfolgt die Rückgabe am Ende des Schultages. Für die Jgst. 5-6 herrscht Handyverbot. Über Ausnahmen von der Nutzungsregel entscheidet der Schulleiter.